

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden.

§ 10 Abs. 1

¹ Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

a^{bis}. **(neu)** den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinar massnahmen;

§ 64 Abs. 1

¹ Die Schülerinnen und Schüler

- b. **(geändert)** tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die hiesigen gesellschaftlichen Werte;
- d. **(geändert)** halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein, nehmen an hiesig gängigen Ritualen wie namentlich dem Handschlag, sofern er eingefordert wird, teil und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

§ 69 Abs. 1

¹ Die Erziehungsberechtigten

- d. **(geändert)** halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter